

SATZUNG

§ 1. Verein

§ 1.1 Name

Der Verein führt den Namen "Ruderverein Collegia 1895 e.V."

§ 1.2 Zweck

Der Verein steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Jede Betätigung auf parteipolitischem, religiösem oder weltanschaulichem Gebiet ist ausgeschlossen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateurrudersportes durch regelmäßigen Trainingsbetrieb und Teilnahme an Wettkämpfen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand kann per Beschluss eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder bekommen.

§ 1.3 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Spandau. Er ist in das Vereinsregister des Landes Berlin eingetragen.

§ 1.4 Gründungstag

Als Gründungstag gilt der 1. April 1895.

§ 1.5 Flagge

Die Vereinsflagge ist wie folgt definiert: Kornblumenblauer Grund mit mittig auf der Spitze stehendem weißem Quadrat, in dessen Mitte sich ein auf der Spitze stehender sechseckiger roter Stern befindet.

§ 1.6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 1.7 Mitteilungsblatt

Der Verein unterhält ein offizielles Mitteilungsblatt für seine Mitglieder mit dem Namen ‚Der Ruderschlag‘. Das Mitteilungsblatt erscheint mindestens zweimal im Jahr und wird den Mitgliedern kostenlos in Papierform oder als elektronisches Dokument zugestellt.

§1.8 Gleichbehandlung

Soweit in der Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ-, Gremien-oder Gruppenfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

§ 2. Mitgliedschaft

§ 2.1 Mitgliedergruppen

Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliedergruppen zusammen:

Ausübende Mitglieder

Unterstützende Mitglieder

Jugend (15. - 18. Lebensjahr)

Kinder (10. - 14. Lebensjahr)

Ehrenmitglieder

Auswärtige Mitglieder

Ausübende und unterstützende Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausübende Mitglieder können am Sportangebot des Vereins teilnehmen. Jugend und Kinder bilden zusammen JungCollegia.

Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Jahreshauptversammlung (vgl. §7.3) ernannt. Sie besitzen die Rechte eines ausübenden Mitgliedes, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

Auswärtige Mitglieder haben ihren ständigen Wohnsitz außerhalb der Bundesländer Berlin und Brandenburg im Sinne der Meldegesetze.

§ 2.2 Wechsel der Mitgliedergruppe

Der Wechsel der Mitgliedschaft von Kindern zu Jugend und Jugend zu Ausübende/Unterstützende Mitglieder erfolgt jeweils automatisch zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Mitglied das 14. bzw. 18. Lebensjahr beendet hat. Beim Wechsel nach Vollendung des 18. Lebensjahres haben die Mitglieder die Möglichkeit zwischen den neuen Mitgliedergruppen Ausübend und Unterstützend zu wählen.

Der Wechsel der Mitgliedschaft zwischen den Gruppen Ausübend, Unterstützend und Auswärtig erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle. Die Umwandlung der Mitgliedschaft von Ausübend in Unterstützend bzw. von Ausübend/Unterstützend in Auswärtig unterliegt einer dreimonatigen Frist und kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Die Umwandlung der Mitgliedschaft von Unterstützend in Ausübend bzw. von Auswärtig in Unterstützend oder Ausübend ist jederzeit möglich.

§ 2.3 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person ab zehn Jahren kann Mitglied des Vereins werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben möchte, hat an die Geschäftsstelle ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme kann nach drei Monaten durch den Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung (vgl. §7.2) erfolgen.

Bei Antrag der Mitgliedschaft ist für die ersten drei Monate der entsprechende Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

§ 2.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle zum 31. Dezember jeden Jahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Kinder können zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit monatlicher Kündigungsfrist austreten.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand per Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

- erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als sechs Monaten trotz Mahnung
- eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines
- groben unsportlichen Verhaltens
- unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss ist gerichtlich nicht anfechtbar.

§ 2.5 Ordnungsmaßnahmen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Vereinsordnungen oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand per Beschluss folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereines

Der Bescheid ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Ordnungsmaßnahmen sind gerichtlich nicht anfechtbar.

§ 3. Vorstand

Der Vorstand des Vereins führt die Geschäfte des Vereins und koordiniert alle Vereinsaktivitäten insbesondere den Sportbetrieb. Die Grundsätze der Geschäftsführung und der Vereinsaktivitäten legt der Vorstand in Vereinsordnungen fest. Die Vereinsordnungen sind für den Vorstand und alle Mitglieder bindend.

§ 3.1 Vorstandsämter

Vorstandsvorsitz
Sportvorstand
Finanzvorstand
Schriftführer

Der Sportvorstand ist der ständige Vertreter des Vorstandsvorsitzes. Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben. Der Verein wird gerichtlich vertreten durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder, unter denen sich der Vorstandsvorsitz oder der Sportvorstand befinden müssen. Außergerichtlich genügt die Unterschrift eines eingetragenen Vorstandsmitgliedes.

Erweiterter Vorstand:

Ruderwart
Ausbilder
Beitragskassierer
Bootswart - Team
Hauswart – Team
Veranstaltungswart – Team
Jugendvorstand
Jugendruderwart (Stellvertretender Jugendvorstand)

Vorstandsämter dürfen nur von ausübenden Mitgliedern, von Ehrenmitgliedern oder von unterstützenden Mitgliedern – letztere mit mindestens fünfjähriger Mitgliedschaft - wahrgenommen werden.

§ 4. Revisoren

Die Vorstandsarbeit wird zum Abschluss jeden Geschäftsjahres von mindestens zwei Revisoren überprüft. Neben der Einhaltung der Vorgaben durch die Mitgliedschaft ist dabei insbesondere die ordnungsgemäße Führung der Finanzen des Vereins zu überprüfen. Die Ergebnisse der Revision sind in einem Revisionsbericht zusammenzufassen.

Die Revisoren müssen ausübende Mitglieder, Ehrenmitglieder oder unterstützende Mitglieder sein - letztere mit mindestens fünfjähriger Mitgliedschaft. Revisoren dürfen in dem zu überprüfenden Geschäftsjahr zu keinem Zeitpunkt ein Vorstandsamt bekleidet haben.

§ 5. Beirat

§ 5.1 Ältestenrat

Der Ältestenrat ist eine unverbindliche Schlichtungseinrichtung innerhalb des Vereins. Er kann von jedem Mitglied angerufen werden und trägt seine Empfehlungen dem Vorstand und der Mitgliedschaft vor.

Der Ältestenrat besteht aus fünf Personen der Mitgliedsgruppen ausübende Mitglieder, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie müssen mindestens fünf Jahre dem Verein angehören, dürfen kein Vorstandsamt bekleiden und müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5.2 Frauenbeauftragte

Die Frauenbeauftragte ist beratend für den Vorstand tätig und Ansprechpartner für die weiblichen Mitglieder. Sie vertritt die Belange und Interessen aller weiblichen Mitglieder auch in Hinblick auf die Geschlechtergerechtigkeit. Dieses Amt darf auch in Personalunion mit einem anderen Amt ausgeübt werden.

§ 5.3 Kinder – und Jugendschutzbeauftragter

Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte ist beratend für den Vorstand tätig und ist Ansprechpartner für die Kinder und die jugendlichen Mitglieder insbesondere auch für Fragestellungen zur sexualisierten Gewalt. Dieses Amt darf auch in Personalunion mit einem anderen Amt ausgeübt werden, jedoch nicht von einem Jugendvorstand oder einem Jugendruderwart. Ebenso von diesem Amt ausgeschlossen sind Trainer für Kinder und Jugendliche.

§ 5.4 Sicherheitsbeauftragter

Der Sicherheitsbeauftragte hat die Aufgabe die Umsetzung der Sicherheitsrichtlinie zu prüfen und gegebenenfalls auf Verstöße hinzuweisen. Seine Aufgaben und Befugnisse sind in der Sicherheitsrichtlinie geregelt. Dieses Amt darf auch in Personalunion mit einem anderen Amt ausgeübt werden.

§ 6. Mitgliedspflichten

§ 6.1 Beiträge

Zur Deckung der Vereinsausgaben werden monatliche Beiträge von der Mitgliedschaft erhoben und sind im Voraus fällig. Falls erforderlich, können außerordentliche Beiträge auf Beschluss einer Jahreshauptversammlung oder einer Hauptversammlung (§7.3, §7.4) erhoben werden. Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen einzelnen Mitgliedern eine zeitlich befristete Beitragsermäßigung gewähren.

Die zu zahlenden Beiträge, Umlagen und sonstigen Forderungen werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr, außerordentlichen Beiträgen, anfallende Mahngebühren, Gebühren wegen unberechtigter Rücklastschriften sowie die Zahlungstermine werden jedes Jahr auf der Jahreshauptversammlung durch Beschluss der Mitgliedschaft festgelegt.

Die Erziehungsberechtigten haften durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft für die Verbindlichkeiten ihrer Kinder gegenüber dem Verein. Die durch nicht bezahlte Beitragsforderungen entstandenen Aufwendungen sind vom Verursacher zu bezahlen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit (vgl. §2.1)

§ 6.2 Projektarbeit

Die im Verein anfallenden Arbeiten und durchzuführenden Aktivitäten erfolgen in Form von Projekten durch die Vereinsmitglieder. Dies sind insbesondere die Wartung der Infrastruktur (Gelände, Gebäude und Boote), sowie der Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen und des Sportbetriebs. Der Vorstand koordiniert alle Projekte, die Mitglieder führen die Projekte aus.

Jedes Projekt hat ein definiertes Projektziel und einen Projektleiter, die durch den Vorstand (§ 26 BGB) bestimmt werden. Der Projektleiter führt das Projekt eigenverantwortlich mit weiteren Mitgliedern durch, ist jedoch dem Vorstand und der Mitgliedschaft zur Rechenschaft verpflichtet. Einzelheiten zu der Durchführung von Projekten regeln die Vereinsordnungen. Die Mitarbeit der Vereinsmitglieder in den Projekten im Rahmen Ihrer persönlichen Möglichkeiten und Interessen gehört zu den Pflichten jedes Mitglieds. Der Mindestumfang der dabei zu erbringenden Arbeitsleistung ist im §6.3 geregelt

§ 6.3 Arbeitsleistung

Für die Durchführung der Vereinsarbeit muss jedes Mitglied - ausgenommen Kinder, unterstützende Mitglieder, Frauen über 63 und Männer über 67 Jahre, auswärtige Mitglieder sowie Ehrenmitglieder - eine unentgeltliche Arbeitsleistung erbringen. Der Vorstand (§ 26 BGB) kann in begründeten Ausnahmefällen eine Reduzierung oder eine Erlassung der zu erbringenden Arbeitsleistung gewähren.

Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und den Abgeltungsbetrag für jede nicht geleistete Stunde werden jedes Jahr auf der Jahreshauptversammlung durch Beschluss der Mitgliedschaft festgelegt.

Der Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden muss bis zum 05. Januar des Folgejahres beim Beitragskassierer bzw. Finanzvorstand vorliegen. Für nicht nachgewiesene Arbeitsstunden ist der Abgeltungsbetrag bis zum 31. Januar des Folgejahres zu entrichten.

§ 7. Versammlungen

Versammlungen dienen der Abstimmung der Vereinsarbeit innerhalb des Vorstands und der Mitgliedschaft. Es werden Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und JungCollegia-Versammlungen unterschieden. Eine besondere Stellung als Mitgliederversammlung nehmen die Jahreshauptversammlung und Hauptversammlungen ein. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 7.1 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitz einberufen. Teilnahmeberechtigt sind Vorstandsmitglieder und vom Vorstand eingeladene Sitzungsgäste. Sie ist beschlussfähig, wenn der Vorstandsvorsitz oder der Sportvorstand und mindestens

zwei Vorstandsmitglieder (§ 26 BGB) anwesend sind. Auf Vorstandssitzungen haben nur Vorstandsmitglieder Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzes – bei dessen Abwesenheit, die des Sportvorstandes – den Ausschlag. Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind der Mitgliedschaft durch Aushang im Verein und dem Mitteilungsblatt mitzuteilen.

§ 7.2 Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand (§ 26 BGB) einberufen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Über die Teilnahme vereinsfremder Personen entscheidet jede Versammlung bei Bedarf. Auf Mitgliederversammlungen haben alle ausübende Mitglieder und Ehrenmitglieder Stimmrecht. Unterstützende und auswärtige Mitglieder erhalten nach fünfjähriger Mitgliedschaft Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen. JungCollegia hat auf der Mitgliederversammlung kein persönliches Stimmrecht ist jedoch durch zwei stimmberechtigte Vertreter (Jugendsprecher) bei Abstimmungen vertreten.

Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß im Mitteilungsblatt oder durch schriftliche Einladung (Briefpost oder elektronische Post) einberufen sind. Sie beschließt über die zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mitgliederversammlungen dienen u.a. der Aufnahme neuer Mitglieder, der Information der Mitgliedschaft über die aktuellen Aktivitäten im Verein durch den Vorstand, Projektleiter und anderer Mitglieder sowie der Diskussion und Beratung anstehender Entscheidungen und zukünftiger Aktivitäten in der Mitgliedschaft.

Mitgliederversammlungen können dem Vorstand neue Projekte mit zugehörigen Projektzielen und Projektleitern vorschlagen.

Beschlüsse zu Änderungen in der Satzung und in den Vereinsordnungen sowie die Wahl von Vorstand, Revisoren und Beirat sind nur auf der Jahreshauptversammlung und ggf. extra einberufenen Hauptversammlungen möglich.

§ 7.3 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist eine besondere Mitgliederversammlung, die jedes Jahr im 1. Quartal stattfinden muss. Sie wird vom Vorstand (§ 26 BGB) des Vorjahres einberufen. Bei der Jahreshauptversammlung ist die Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag an alle Mitglieder über das Mitteilungsblatt oder per Briefpost zuzustellen.

Der Versammlungsleiter wird zunächst vom Vorstand bestimmt. Er kann während der Versammlung durch die Mitgliedschaft neu bestimmt werden. Die Jahreshauptversammlung besteht aus mindestens vier Abschnitten:

1.Abschnitt

Im ersten Abschnitt geben der Vorstandsvorsitzende, der Sportvorstand der Finanzvorstand sowie der erweiterte Vorstand jeweils ihren Rechenschaftsbericht über das vergangene Geschäftsjahr ab. Die Revisoren legen der Mitgliedschaft ihren Revisionsbericht vor. Über die Rechenschaftsberichte und den Revisionsbericht erfolgt eine Aussprache bevor die Mitgliedschaft über die Entlastung des Vorstands abstimmt.

2.Abschnitt

Der Vorstand (§ 26 BGB) des vergangenen Geschäftsjahres stellt für jedes Ressort einen Ressortplan mit den Zielen der Vereinsaktivitäten für das kommende Jahr vor. Schwerpunkt ist dabei der Haushaltsplan. Die Mitgliedschaft beschließt die Genehmigung der Ressortpläne nach einer Aussprache unter Berücksichtigung von Änderungsanträgen.

3.Abschnitt

Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand, die Revisoren und den Beirat für das kommende Geschäftsjahr. Bei der Vorstandswahl wird der Jugendvorstand entsprechend §7.5 aufgrund der Wahl auf der JungCollegia-Versammlung bestätigt.

4.Abschnitt

Die Jahreshauptversammlung stimmt über Anträge aus der Mitgliedschaft ab. Anträge für die Jahreshauptversammlung, die Satzung, Beiträge und Arbeitsleistungen betreffen, sind dem Vorstand über die Geschäftsstelle bis zum 31. Dezember schriftlich einzureichen. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 7.4 Hauptversammlungen

Hauptversammlungen sind besondere Mitgliederversammlungen. Sie können auf Beschluss des Vorstands, müssen aber auf Verlangen von 1/3 der Mitgliedschaft einberufen werden. Bei einer Hauptversammlung ist die Einladung unter Mitteilung der Tagungsordnung spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstag an alle Mitglieder über das Mitteilungsblatt oder per Briefpost oder elektronischer Post zuzustellen.

Auf Hauptversammlungen kann bei entsprechenden Anträgen die Satzung geändert und die Wahl von Vorstandsämtern, Revisoren und Beirat vorgenommen werden. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 7.5 JungCollegia-Versammlung

Die JungCollegia-Versammlung wird vom Jugendvorstand mindestens einmal im Jahr zeitlich vor der Jahreshauptversammlung einberufen. Auf der Versammlung wird der Jugendvorstand sowie der Jugendruderwart und die stimmberechtigten JungCollegia-Vertreter (Jugendsprecher) auf Mitgliederversammlungen durch die Mitgliedergruppen Kinder und Jugend (JungCollegia) gewählt. Die Wahl des Jugendvorstandes bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung bzw. einer Hauptversammlung. Bei Ablehnung des Jugendvorstandes durch die Mitgliedschaft bedarf es einer Neuwahl durch eine weitere innerhalb von vier Wochen nach der Ablehnung einzuberufenden JungCollegia-Versammlung. Bei zweimaliger Ablehnung bestimmt die Hauptversammlung nach der Beratung durch den Ältestenrat den Jugendvorstand.

§ 8. Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder die bei Eintritt als Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse bekanntgegeben werden unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung bei Lastschriftinzug, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), und Funktion(en) im Verein. Oder zur Erstellung eines Mitgliederausweises (Deutscher Sportausweis). Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vereins- und Sportausweis-Mitgliedsnummer sowie Geburtsjahr.

Als Mitglied des Landessportbund Berlin, des Landesruderverband Berlin, des Deutschen Ruderverband und dem Bezirkssportbund Spandau, ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mailadresse.

Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder im Ruderschlag sowie auf der Vereinshomepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

Im Ruderschlag sowie auf der Vereinshomepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und Wettkampfergebnisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein und Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die

zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 9. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder. Für den Fall, dass die einberufene Hauptversammlung nicht beschlussfähig ist, wird in einer neu einzuberufenden Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Ruderverein Collegia an den Landesruderverband Berlin e.V. oder einer seiner Nachfolgeorganisationen, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

In der Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, sind drei Liquidatoren zu wählen. Sie haben die Verbindlichkeiten des Vereins zu regeln. Die Ausschüttung von Liquidationsvermögen an Mitglieder oder deren Angehörige als solche ist ausgeschlossen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 12.02.2017 genehmigt und am 04.07.2017 beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg in das Vereinsregister unter dem Az.: VR 1538 B lfd. Nr. 11 eingetragen.